

Kleine Anfrage

des Abg. Ralf Nentwich GRÜNE

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus

Hitzeschutz an Schulen in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Entwicklung der Temperaturen in Schulgebäuden und auf Schulgeländen in Baden-Württemberg in den vergangenen zehn Jahren vor?
2. In welchem Umfang werden Temperaturen in Schulräumen und auf Schulgeländen erfasst und ausgewertet?
3. Wie viele Schulen haben in den vergangenen fünf Jahren in welchem Umfang hitzebedingte Unterrichtsausfälle, Stundenverkürzungen oder sonstige Einschränkungen des Schulbetriebs gemeldet?
4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu gesundheitlichen Belastungen durch Hitze im Schulbetrieb vor, insbesondere für Grundschulkinder, Schülerinnen und Schüler mit Vorerkrankungen, Lehrkräfte mit Vorerkrankungen sowie Schwangere?
5. Welche Empfehlungen gibt das Kultusministerium den Schulen und Schulträgern zum Umgang mit Hitzeereignissen, insbesondere hinsichtlich Unterrichtsorganisation, Gesundheitsschutz und Aufenthaltsqualität und wie bewertet das Kultusministerium die derzeit geltenden Empfehlungen?
6. Welche Anforderungen werden bei Neubauten und Sanierungen von Schulen hinsichtlich Klimaanpassung und sommerlichem Wärmeschutz gestellt bzw. inwiefern plant die Landesregierung verbindliche Standards für klimaresiliente Schulgebäude und Schulgelände?
7. Welche Unterstützungsmöglichkeiten stehen innerhalb der Landesförderung für Schulhausbau und Schulsanierung Schulträgern für Maßnahmen des baulichen Hitzeschutzes und der Klimaanpassung zur Verfügung, insbesondere für finanzschwache Kommunen?

Eingegangen: 3.7.2026 / Ausgegeben: 31.7.2026

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier; ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. Welche Prognosen liegen der Landesregierung zur zukünftigen Hitzebelastung von Schulgebäuden in Baden-Württemberg bis 2035 beziehungsweise 2050 vor?

3.7.2026

Nentwich GRÜNE

Begründung

Die Zahl der Hitzetage und längeren Hitzeperioden nimmt in Baden-Württemberg zu. Hiervon sind auch Schülerinnen und Schüler sowie Beschäftigte an Schulen betroffen. Vor diesem Hintergrund ist von Interesse, wie die Landesregierung die Hitzebelastung an Schulen bewertet, welche Vorsorgemaßnahmen bereits bestehen und welcher Handlungsbedarf bei Schulgebäuden und Schulgeländen gesehen wird.

Antwort

Mit Schreiben vom 27. Juli 2026 Nr. KMZ-0141.5-26/28/2 beantwortet das Ministerium für Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium und dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Entwicklung der Temperaturen in Schulgebäuden und auf Schulgeländen in Baden-Württemberg in den vergangenen zehn Jahren vor?*
- 2. In welchem Umfang werden Temperaturen in Schulräumen und auf Schulgeländen erfasst und ausgewertet?*
- 3. Wie viele Schulen haben in den vergangenen fünf Jahren in welchem Umfang hitzebedingte Unterrichtsausfälle, Stundenverkürzungen oder sonstige Einschränkungen des Schulbetriebs gemeldet?*

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Diese Daten werden in der amtlichen Schulstatistik nicht erfasst.

- 4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu gesundheitlichen Belastungen durch Hitze im Schulbetrieb vor; insbesondere für Grundschulkinder, Schülerinnen und Schüler mit Vorerkrankungen, Lehrkräfte mit Vorerkrankungen sowie Schwangere?*

Diese Daten werden nicht erhoben.

5. Welche Empfehlungen gibt das Kultusministerium den Schulen und Schulträgern zum Umgang mit Hitzeereignissen, insbesondere hinsichtlich Unterrichtsorganisation, Gesundheitsschutz und Aufenthaltsqualität und wie bewertet das Kultusministerium die derzeit geltenden Empfehlungen?

Arbeitsschutz

Das Kultusministerium weist auf die Beachtung der Anforderungen arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften, wie der Arbeitsstättenverordnung, den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A3.5 Raumtemperatur und ASR A3.6 Lüftung) sowie den Regelungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), insbesondere der DGUV-Regel 102-601 „Branche Schule“ hin.

Diese Regelungen verpflichten die Verantwortlichen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Hitzebelastungen zu reduzieren und eine ausreichende Lüftung sicherzustellen. Allerdings legen sie keine spezifischen technischen Lösungen fest. Stattdessen müssen die Verantwortlichen unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten entscheiden, ob sie bauliche, technische oder organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die Anforderungen zu erfüllen.

Die Verantwortung für den Bau und die räumliche Ausstattung von Schulen, einschließlich der Klimatisierung und des Hitzeschutzes, liegt bei den kommunalen Schulträgern. Sie nehmen diese Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr. Eine Einflussnahme des Landes auf die Entscheidungen der Schulträger in diesen Angelegenheiten wäre ein Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht und ist daher nicht möglich.

Bei hohen Außentemperaturen kann der Unterrichtserfolg durch geeignete Maßnahmen vor Ort, wie beispielsweise Unterrichtsverlagerung in kühlere Räume oder in den Außenbereich der Schule oder Zurverfügungstellung von Getränken ermöglicht werden.

Hitzefrei

Eine generelle Vorgabe des Kultusministeriums, ob und unter welchen Umständen „Hitzefrei“ gegeben wird, gibt es nicht – aus guten Gründen. Denn die Schulleitungen müssen je nach Situation vor Ort unter anderem Betreuungsfragen klären, die etwa Schülerinnen und Schüler betreffen, die aus dem Umland kommen und bei „Hitzefrei“ nicht einfach nach Hause fahren können.

Die Schulleitungen entscheiden deshalb in eigener Zuständigkeit, ob und unter welchen Voraussetzungen sie „Hitzefrei“ geben. Entscheidend ist dabei das körperliche Wohl der Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse. Das Ministerium empfiehlt den Schulen, sich hierbei an den aufgestellten Kriterien der Bekanntmachung des Kultusministeriums zum „Ausfall des Unterrichts an besonders heißen Sommertagen“ zu orientieren. Diese Kriterien sind im Einzelnen:

- Die Außentemperatur beträgt um 11 Uhr mindestens 25 Grad Celsius im Schatten.
- „Hitzefrei“ gibt es frühestens nach der vierten Stunde beginnend ab dem allgemeinen Unterrichtsbeginn der Schule.
- Benachbarte Schulen stimmen sich ab und entscheiden möglichst gleichmäßig.
- Die Entscheidung an der einzelnen Schule obliegt der Schulleitung.
- Fahrschülerinnen und Fahrschülern müssen auch bei „Hitzefrei“ Aufenthaltsräume zur Verfügung stehen bis sie Gelegenheit zur Heimfahrt haben. Solange müssen sie auch beaufsichtigt werden.

Den Schulleitungen kommt auch bzgl. der beruflichen Schulen und der gymnasialen Oberstufe ein Entscheidungsspielraum zu, d. h. es gibt kein „Hitzefrei-Verbot“. Allerdings gibt es gute Gründe restriktiver zu verfahren als in den niedrigeren Klassenstufen. Maßgebliche Entscheidungsgrundlage sind aber auch hier das Wohl der Schülerinnen und Schüler sowie die konkreten örtlichen Verhältnisse.

Das Kultusministerium ist gegenwärtig dabei, die Empfehlungen zu „Hitzefrei“ in verbindlichere Regelungen zu überführen. Es sollen Vorgaben ab der kommenden Saison, d. h. ab Sommer 2027, entwickelt werden, wobei alle Kriterien auf den Prüfstand gestellt werden sollen. Beispielsweise wäre denkbar, dass künftig nicht die Außentemperatur im Schatten, sondern die Temperatur im wärmsten Klassenzimmer ausschlaggebend ist.

6. Welche Anforderungen werden bei Neubauten und Sanierungen von Schulen hinsichtlich Klimaanpassung und sommerlichem Wärmeschutz gestellt bzw. inwiefern plant die Landesregierung verbindliche Standards für klimaresiliente Schulgebäude und Schulgelände?

7. Welche Unterstützungsmöglichkeiten stehen innerhalb der Landesförderung für Schulhausbau und Schulsanierung Schulträgern für Maßnahmen des baulichen Hitzeschutzes und der Klimaanpassung zur Verfügung, insbesondere für finanzschwache Kommunen?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bau und die räumliche Ausstattung von Schulen sind Aufgaben der kommunalen Schulträger, welche diese in eigener Zuständigkeit wahrnehmen. Hierzu gehört auch die Frage der Klimatisierung und des Hitzeschutzes von Schulgebäuden. Eine Einflussnahme des Landes darauf, wie Schulträger diese Aufgaben wahrnehmen, würde einen Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht darstellen und ist deshalb nicht möglich.

Das Land Baden-Württemberg fördert bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen Baumaßnahmen zur Schaffung des für den lehrplanmäßigen Unterricht oder den Ganztagsbetrieb von Schulen erforderlichen Raumbedarfs sowie die Sanierung bestehender Schulgebäude. Im Rahmen der Schulbauförderung sind bauliche Maßnahmen zum Hitzeschutz bzw. der Klimatisierung von Schulgebäuden grundsätzlich förderfähig. Möglicherweise kann der Ausgleichstock Baden-Württemberg für finanzschwache Kommunen eine zusätzliche Unterstützung bieten.

8. Welche Prognosen liegen der Landesregierung zur zukünftigen Hitzebelastung von Schulgebäuden in Baden-Württemberg bis 2035 beziehungsweise 2050 vor?

Das Land erhebt keine Prognosen zur zukünftigen Hitzebelastung von Schulgebäuden. Dies liegt gegebenenfalls in der Zuständigkeit der Schulträger.

Jung

Minister für Kultus